

In der Strafsache
gegen

Zeki Eroglu

wird auf den Antrag und die Stellungnahme des GBA vom heutigen Tage zu dem von dem Angeklagten persönlich gestellten Antrag betreffend das Massaker von Dersim in den Jahren 1937 / 1938 erwidert wie folgt:

1.

Die Stellungnahme begegnet schon in formeller Hinsicht erheblichen Bedenken. Dies ergibt sich daraus, dass an einen Antrag des Angeklagten selbst hier derselbe Maßstab angelegt werden soll, den der GBA auch an einen Antrag der Verteidigung anlegen würde.

Dies wird dem Gebot des fairen Verfahrens nicht gerecht. Danach gilt: Das Gericht ist berechtigt und verpflichtet, einen gestellten Antrag auszulegen, um das wahre Begehren des Antragstellers zu ermitteln. Selbst wenn wesentliche Bestandteile nicht ausdrücklich mitgeteilt werden, ändert dies an der Qualität als Beweisantrag nichts, wenn die Auslegung unzweifelhaft ergibt, was der Antragsteller gemeint hat. Ergibt die Auslegung etwa eindeutig, welches Beweismittel gemeint ist, schadet dessen fehlende Angabe nicht; es liegt dennoch ein Beweisantrag vor (vgl. BGH NStZ 2015, 354, zitiert nach BeckOK StPO/Bachler StPO § 244 Rn. 31, beck-online). Bei alledem ist der Vorsitzende, bevor das Gericht den Versuch unternimmt, das Beweisbegehren auszulegen, nicht nur aufgrund der Amtsaufklärungspflicht (Abs. 2), sondern auch durch die richterliche Fürsorgepflicht sowie den Grundsatz der Verfahrensfairness (Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK) gehalten, auf sachdienliche Anträge hinzuwirken, den Antragsteller auf Bedenken gegen seinen Antrag hinzuweisen und auf Präzisierung bzw. Vervollständigung hinzuwirken (MüKoStPO/Trüg/Habetha StPO § 244 Rn. 153-154, beck-online).

Unter dieser Maßgabe wird der Antrag ohne Zweifel als Beweisantrag zu behandeln sein. Ein Hinweis des Vorsitzenden oder des Gerichts erfolgte bislang nicht. Hinzu tritt, dass der Angeklagte – ohne dass dies in der Stellungnahme Berücksichtigung erföhre – mehrfach darauf hingewiesen hat, an welcher Stelle sich Ausführungen aus den zitierten Schriftstücken finden und wann diese enden. Dass die Sitzungsvertretung des GBA diese Passagen offenbar im Rahmen der

mündlichen Antragstellung nicht nachvollziehen und verschriften konnte, wird sicher nicht zu Lasten des Antragstellers zu berücksichtigen sein. Dies würde auf eine offenkundige Schlechterstellung des der deutschen Sprache nicht mächtigen Antragstellers hinauslaufen, weil im Falle eines der deutschen Sprache mächtigen Angeklagten dies im Wege der Einsichtnahme in die überreichte Antragsversion zu klären wäre.

2.

Der Verweis auf die Protokollanlage 47 zum Hauptverhandlungsprotokoll ist zudem unbehelflich. Dort hieß es in einem frühen Verfahrensstadium lediglich:

„Weder für den Schuldspruch noch für den Rechtsfolgenausspruch ist ein knapp 80 Jahre zurückliegendes Massaker von Belang.“

Aus Sicht des Senats mag dies damals zutreffend gewesen sein, wenn es um die (isolierte) Feststellung der Vorgänge aus den Jahren 1937 / 1938 ging.

Diese Maßgabe ist angesichts der Ausführungen in dem Antrag des Beschuldigten selbst indes mittlerweile nicht mehr haltbar. Dies ergibt sich aus der Wiederholung der Vorgänge auch in neuerer Zeit, die von den Betroffenen so wahrgenommen wird, und den Auswirkungen und Schlussfolgerungen, die Betroffene hieraus ziehen.

a.

Relevant sind jedenfalls für eine Strafzumessung sämtliche Tatsachen, die eine (mögliche) Motivation eines Beschuldigten für eine etwaige Straftatbegehung erhellen.

Art und Maß des Beweggrundes für eine Straftatbegehung sind für das Gewicht der Strafzumessungsschuld von Bedeutung (MüKo-StGB/Miebach-Meier, § 46 Rn. 183). Die hiermit gemeinten Beweggründe umfassen Ursachen und Anreize für die Tat sowie Motive im weitesten Sinne; es kommt jede denkbare Art von Motiv und Beweggrund in Betracht (MüKo-StGB/Miebach-Meier, § 46 Rn. 183).

Ausdrücklich strafmildernde Auswirkungen können dabei im Falle einer Verurteilung insbesondere nachvollziehbare, verständliche Motive für eine etwaige Tatbegehung haben (MüKo-StGB/Miebach-Meier, § 46 Rn. 184). Je verständlicher die Motive sind, desto strafmildernder können diese zu berücksichtigen sein (MüKo-StGB/Miebach-Meier, § 46 Rn. 184).

b.

Auf dieser Grundlage wird den Anträgen des Mandanten nachzukommen sein.

Ohne dass dies irgendeinen Niederschlag in dem Antrag des GBA gefunden hätte, wurde in dem Antrag eine Verbindung zwischen dem (abstrakten) historischen Vorgang des Massakers von Dersim in den Jahren 1937 bzw. 1938 und seiner (konkreten) (Familien-) Biographie aufgezeigt.

Er selbst stamme – so führte der Angeklagte aus – aus Dersim und sein Großvater sei unmittelbar Betroffener des Massakers von 1937 bzw. 1938 gewesen. Dieser habe in „der Verbannung“ leben müssen nach einer Vertreibung bzw. Deportation im Zusammenhang mit dem Massaker. In der Verbannung sei sein Vater geboren worden. Nach einer Rückkehr der Familie in die Gegend um Dersim habe sich das damalige Trauma der Großelterngeneration für die Familie des Angeklagten 1988 erneuert bzw. wiederholt, weil erneut das Dorf, in dem die Familie gelebt habe, niedergebrannt worden sei und eine die Familie des Mandanten betreffende Deportation stattgefunden habe. Dies habe für ihn zur Folge gehabt, in der Verbannung aufzuwachsen. Er habe neben anderem in Istanbul in die Schule gehen und dort die Erniedrigungen erleben müssen, die sich mit dem Verbot der kurdischen Sprache und kurdischen Kultur verbinden und deutlich gemacht, was es im Alltag bedeutete, aus dieser für die gesamte Türkei symbolischen Ort Dersim zu stammen sowie Kurde und Alevit zu sein.

Der Beschuldigte zeigte in dem Antrag mit auf, wie sich das Massaker von Dersim 1937 bzw. 1938 und dessen unter Beweis gestellte Einzelheiten in der Familiengeschichte niederschlugen, wie es von der Großelterngeneration auf die Elterngeneration weitergegeben wurde und wie sich dies vermittelt durch seinen Großvater und seinen Vater auch in seiner eigenen Lebensgeschichte niederschlug. Er wies – nach den Mitschriften der Verteidigung zu der mündlichen Übersetzung des Antrags – darauf hin, dass zum einen eine Änderung der türkischen Politik nicht zu beobachten sei, es immer wieder zu Massakern gekommen ^{den} ~~den~~ und sich die Grundhaltung zur Kurdenfrage beispielsweise letztmalig in den Vorgängen von Cizre 2015 wiederholt hätten – damals seien die Menschen in Höhlen geflüchtet und dort getötet worden, in der neueren Zeit habe sich dies in Kellern wiederholt, wo Menschen bei lebendigem Leibe verbrannt worden seien –, zum anderen die von den Massakern Betroffenen und deren Nachfahren, also die Menschen aus der betroffenen Region, in Kenntnis der tradierten Vorgänge ein Leben in einer „Psychologie der Angst“ leben würden, ^{zu} ~~das~~ dazu führe, dass man versuche, sich zu verteidigen. Das führe dazu, dass man, um eine solche Tragödie nicht mehr zu erleben, Widerstand leisten müsse.

Auf den genannten Hintergründen wird die Beweiserhebung vorzunehmen sein. Es handelt sich gerade nicht um eine – wie vom GBA nahe gelegt – Beweiserhebung zu einem Massaker von vor

80 Jahren, das mit dem vorliegenden Verfahren unmittelbar nichts zu tun hat. Angesichts des Antrags kann die Beweiserhebung nicht wegen Bedeutungslosigkeit abgelehnt werden, weil in der Person des Mandanten ausweislich seiner Lebensgeschichte eine unmittelbare Konnexität zwischen seiner Persönlichkeit, deren (historischem wie persönlichem) Hintergrund, einer möglichen Motivation für eine Verteidigung bzw. ein Widerstandleisten und den Vorgängen (auch) aus dem Jahr 1937 / 1938 besteht.

RA Alexander Kienzle

RAin Britta Eder